

Stellungnahme zum Gesetzes-/Verordnungsentwurf

Gesetzes-/Verordnungsentwurf:	Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes
Institution/Verband/Körperschaft:	bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. , Fränkische Straße 2, 53229 Bonn
Datum der Stellungnahme:	24.03.2023
Sonstiges	

Stellungnahme

1. Vorbemerkung

Der bvse - Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertritt als führender Branchendachverband die Interessen von rund 1.000 überwiegend mittelständischen Entsorgungs- und Recyclingunternehmen aus Deutschland und Europa. Die qualifizierten Umweltdienstleister beschäftigen etwa 60.000 Arbeitnehmer. Im bvse e.V. sind alle Fachsparten der Recycling-, Sekundärrohstoff- und Entsorgungsbranche vertreten.

2. Allgemein

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel des Landes Hamburg, die Netto-CO₂-Neutralität bis zum Jahr 2045 zu erreichen. Dies ist ein sinnvoller Schritt in Richtung mehr Nachhaltigkeit und Klimaschutz.

Äußerst kritisch sehen wir in diesem Zusammenhang aber die beabsichtigten Änderungen in § 10 Abs. 2 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes, indem die Abwärme aus thermischen Abfallbehandlungs- bzw. –beseitigungsanlagen als erneuerbare Energien anerkannt werden sollen.

Diese beabsichtigte Änderung ist aus unserer Sicht weder mit dem angestrebten Ziel der Erreichung der Klimaneutralität, noch mit dem Bundesrecht vereinbar. Des Weiteren steht sie einer Lenkungswirkung für mehr Kreislaufwirtschaft entgegen. Aus diesen Gründen lehnen wir sie ab.

3. Hierzu im Einzelnen:

3.1. Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht

3.1.1. Vereinbarkeit mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Ausweislich der Begründung zu dem Gesetzesentwurf soll die beabsichtigte Gesetzesänderung auch dazu dienen, das bisherige Gesetz an die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes anzupassen.

Die beabsichtigte Änderung in § 10 Abs. 2 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes stellt aber keine Anpassung, sondern vielmehr einen Widerspruch zu dem GEG dar, da im GEG die Abwärme ausdrücklich **nicht** als erneuerbare Energie angesehen wird.

Das GEG definiert „erneuerbare Energien“ in § 3 Abs. 2 GEG wie folgt:

„Erneuerbare Energien im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. Geothermie,
2. Umweltwärme,
3. die technisch durch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehenden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie oder durch solarthermische Anlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung nutzbar gemachte Energie,
4. die technisch durch gebäudeintegrierte Windkraftanlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung nutzbar gemachte Energie,
5. die aus fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse erzeugte Wärme; die Abgrenzung erfolgt nach dem Aggregatzustand zum Zeitpunkt des Eintritts der Biomasse in den Wärmeerzeuger; oder
6. Kälte aus erneuerbaren Energien.“

Die Abwärme aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen bzw. Abfallbeseitigungsanlagen ist als erneuerbare Energie in § 3 Abs. 2 GEG somit weder ausdrücklich erwähnt, noch fällt sie unter eine dieser Kategorien.

In § 42 GEG (Nutzung von Abwärme) heißt es zudem:

„**Anstelle** der anteiligen Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch die **Nutzung erneuerbarer Energien kann** die Anforderung nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 auch dadurch erfüllt werden, dass durch **die Nutzung von Abwärme** nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 der Wärme- und Kälteenergiebedarf direkt oder mittels Wärmepumpen zu mindestens 50 Prozent gedeckt wird.“

Der Wortlaut des § 42 GEG unterscheidet somit ausdrücklich zwischen erneuerbaren Energien und der Nutzung von Abwärme („Anstelle“), was deutlich macht, dass Abwärme gerade nicht zu den erneuerbaren Energien zählt.

Die Abwärme von Müllverbrennungsanlagen nun dennoch in einem (untergeordneten) Landesgesetz als erneuerbare Energie zu deklarieren, stellt u.E. einen Verstoß gegen die Normenhierarchie dar.

Wenn in einzelnen Bundesländern der Begriff der „Erneuerbaren Energie“ unterschiedlich definiert wird (und zudem abweichend von den bundesgesetzlichen Regelungen), führt dies zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und Ungleichbehandlung.

3.1.2. Vereinbarkeit mit dem BEHG

Des Weiteren sehen wir einen Widerspruch zwischen dem beabsichtigten § 10 Abs. 2 des Hamburgischen Klimagesetzes und dem gerade erst neu gefassten BEHG, auf Grund dessen ab dem 01.01.2024 auch die Müllverbrennungsanlagen der CO₂-Bepreisung unterliegen.

Die Einbeziehung der Müllverbrennungsanlagen in den nationalen CO₂-Emissionshandel durch das BEHG verfolgt u.a. das Ziel, den Umstieg auf erneuerbare Energiekonzepte voranzutreiben, indem man die herkömmlichen Energien durch höhere Kosten unattraktiv macht.

Die Abwärme einer der CO₂-Bepreisung unterliegenden Müllverbrennungsanlage nicht mehr als herkömmliche, sondern als erneuerbare Energie zu deklarieren, widerspricht damit dem Sinn und Zweck des BEHG als bundesrechtliche Norm.

3.2. Gefährdung der Einhaltung der Abfallhierarchie

Zudem würde eine Deklaration der Abwärme aus Müllverbrennungsanlagen als erneuerbare Energie auch die Einhaltung der durch die Abfallrahmenrichtlinie vorgegebenen Abfallhierarchie gefährden. Ressourceneffizienzprogramme wie der europäische Circular Economy Plan oder das nationale ProgRes, betonen zusätzlich die Notwendigkeit wertvolle Ressourcen durch effizientes Handeln zu schonen. Dazu bedarf es einer Lenkungswirkung in Richtung Kreislaufwirtschaft.

Je höher die Verbrennungspreise (z.B. durch die CO₂-Bepreisung) sind, desto höher ist der Anreiz für mehr Getrennthaltung, mehr Recycling und bei Stoffen, die nicht recycelt werden können, für eine höherwertige energetische Verwertung (z.B. in Form des Einsatzes von Ersatzbrennstoffen, die in industriellen Prozessen primäre Energieträger wie Kohle oder Gas ersetzen).

Wenn die Abwärme der Müllverbrennungsanlagen nun als erneuerbare Energie deklariert wird, kommen die Müllverbrennungsanlagen damit in den Genuss umfangreicher staatlicher Förderprogramme ([s. hier](#)). Die staatlichen Förderungen übersteigen die Kosten der CO₂-Bepreisung, sodass die Müllverbrennung im Ergebnis nicht teurer, sondern günstiger wird. Bestehen dann noch Überkapazitäten in der Verbrennung, wie es der Fall ist, sind diese Anlagen bemüht ihre Kapazitäten auch auszulasten. Dies erfolgt über Preise, zu denen eine Sortierung und Behandlung von Abfällen zum Zweck des Recyclings nicht konkurrenzfähig sein kann.

Damit geht jeglicher Anreiz, die Abfallhierarchie einzuhalten, verloren und es kommt unter diesen Bedingungen zu einem erheblichen Rückgang der Getrenntsammlung und des Recyclings. Zumal Unternehmen, die ihre Abfälle im unsortierten Gemisch den Müllverbrennungsanlagen zukommen lassen, dann darauf verweisen können, dass ihre Abfälle durch erneuerbare Energien verwertet werden und sie sich daher umweltfreundlich und nachhaltig verhalten.

Die Argumentation in der Gesetzesbegründung, die Abwärme aus thermischer Abfallbehandlung sei als erneuerbare Energie zu werten, da sie für Verwertung und Beseitigung von Abfällen, die weder vermieden, wiederverwendet, noch recycelt werden können, dann der umweltverträglichste Umgang mit diesen Abfällen sei, verfängt daher u.E. nicht. Die Einstufung der Abwärme aus der thermischen Abfallbehandlung als erneuerbare Energie führt vielmehr dazu, dass umweltverträglichere Abfallbehandlungen (Getrennthaltung, Recycling, Einsatz von Ersatzbrennstoffen) im Wettbewerb unattraktiver werden und eben nicht nur Beseitigungsabfälle in der MVA verbrannt werden sondern vielmehr auch Abfälle, die für eine stoffliche oder höherwertige energetische Verwertung zur Verfügung stünden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eric Rehbock
Hauptgeschäftsführer